



---

**Regierungsrat**

Luzern, 20. August 2013

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 327**

Nummer: M 327  
Eröffnet: 11.03.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 28.05.2013 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 898

**Motion Dissler Josef und Mit. über die Finanzierung des Radweges auf dem Trasse der Zentralbahn****A. Wortlaut der Motion**

Wir bitten die Regierung unverzüglich aufzuzeigen, wie sie den vorgesehenen Radweg auf dem Trasse der Zentralbahn finanzieren will. Es sollen dabei noch im Jahr 2013 finanzielle Mittel aus den Sammelrubriken der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) zur Verfügung gestellt werden.

**Begründung:**

Am 30. November 2009 hat der Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung bei der Behandlung der Ergänzung des Radroutenkonzeptes eine Bemerkung überwiesen, das Trasse der Zentralbahn (vom Geissensteinring bis zur Haltestelle Mattenhof) sei in das kantonale Radroutenkonzept aufzunehmen. Die Absicht dahinter war klar kommuniziert: Der Kanton sollte diesen Umbau auch finanzieren. Es mutet deshalb nun seltsam an, wenn die Regierung den Sinn und Zweck dieser Bemerkung nicht verstanden haben will und einfach sagt, man hätte das Zentralbahntrasse ins Bauprogramm für Kantonsstrassen aufnehmen sollen. Das ist Wortklauberei.

Zudem wurde bereits in B 26, der Botschaft zur Tieferlegung der Zentralbahn, folgendes Versprechen abgegeben: „Im Anschluss an die Ausbauarbeiten der Zentralbahn soll auf dem rückgebauten Trasse ein Rad-/Gehweg realisiert werden. (...) Die laufenden Studien bilden die Grundlage für eine Aufnahme in das kantonale Radroutenkonzept und in das Bauprogramm für die Kantonsstrassen.“ (B26, S.6). Der Kantonsrat konnte also davon ausgehen, dass das Trasse der Zentralbahn quasi automatisch im Strassenbauprogramm aufgenommen würde. Wenn sich die Regierung nun dahingehend äussert, dass das alte Zentralbahntrasse nicht ins aktuelle Bauprogramm 2011-2014 aufgenommen worden sei und der Kanton somit nicht zuständig sei, so handelt die Regierung wider Treu und Glauben.

**B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Bedeutung von Bemerkungen ist im § 75 des Kantonsratsgesetzes geregelt. Danach sind Bemerkungen kurze Feststellungen und Anregungen zu einem Bericht. Sie ändern das Radroutenkonzept und Bauprogramm nicht. Die Überweisung der Bemerkung am 30. November 2009 hatte also nicht die Aufnahme des Radweges in diese beiden genannten

Vorlagen zur Folge. Wir weisen darauf hin, dass das Bauprogramm ein Jahr später beschlossen wurde.

Gemäss Strassengesetz § 45 beschliesst Ihr Rat ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen. Dieses ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind durch den Kantonsrat neu zu beschliessen. Das Bauprogramm bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Ihr Rat hat mit Beschluss vom 8. November 2010 die Radverkehrsanlage auf dem alten Zentralbahntrasse nicht ins aktuelle Bauprogramm für die Kantonsstrassen aufgenommen in Kenntnis der in der Motion korrekt dargestellten Vorgeschichte.

Das Bauprogramm 2011 – 2014 für die Kantonsstrassen ist in drei Töpfe A bis C und die Sammelrubriken eingeteilt. In den Töpfen A bis C werden die einzelnen Vorhaben namentlich erwähnt. Den Sammelrubriken werden Lärmschutzprojekte und kleinere Projekte in diversen Rubriken zugeordnet. Die Sammelrubrik 1 beinhaltet diverse Kleinprojekte zugunsten von Fussgängern, Radfahrenden und Behinderten. Die Sammelrubrik 11 ist für die nationalen und regionalen Radrouten bestimmt. Gemäss Bauprogramm sind in der Sammelrubrik 1 für das aktuelle Jahr 500'000 Franken und für das nächste Jahr 300'000 Franken für den ganzen Kanton Luzern enthalten. Für die Sammelrubrik 11 sind jährlich 45'000 Franken erwähnt.

Das Projekt Langsamverkehrsachse auf dem alten Trasse der Zentralbahn war nicht im Bauprogramm 2007-2010 für die Kantonsstrassen und wurde auch anschliessend nicht ins Bauprogramm 2011-2014 für die Kantonsstrassen (B 170 vom 24. August 2010) aufgenommen. Dies wäre aber erforderlich gewesen; und zwar nicht nur das Projekt im Grundsatz selber. Auch die Beschreibung wie insbesondere der Kosten hätte darin erläutert werden müssen. Mit dem Bauprogramm werden masslich die begrenzten finanziellen Mittel für die Programmperiode verteilt. Sofern grosse Vorhaben ohne Grundlagen im Bauprogramm umgesetzt werden müssten, widerspräche dies nicht nur dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 45 und 46 des Strassengesetzes). Zudem würde die mit dem Bauprogramm beabsichtigte Finanzplanung und Verteilung der Mittel unterwandert. Eine "automatische Aufnahme" ins Bauprogramm kann somit mit der Überweisung einer Bemerkung gar nicht verbunden sein. Mit dem geforderten Vorgehen wäre auch ein Präjudiz verbunden, auf das sich andere Gemeinden berufen könnten, wenn die Realisierung von Projekten ausserhalb der von Ihrem Rat genehmigte Programm vorgezogen werden.

Das Projekt Langsamverkehrsachse auf dem alten Trasse der Zentralbahn kostet gemäss Voranschlag 4.8 Millionen Franken. Projekte dieser Grössenordnung und grössere Kostenbeteiligungen an Projekte Dritter wurden in den bisherigen Bauprogrammen für die Kantonsstrassen namentlich erwähnt. Die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung des ganzen Projektes oder einen Betrag, der wie von der Stadt Luzern vorgeschlagen anteilmässig und betragsmässig mit rund 1.8 Millionen Franken eine Höhe erreicht, die nicht mehr von untergeordneter Bedeutung und als "kleineres Bauvorhaben" bezeichnet werden kann, sind nicht vorhanden. Er kann damit auch nicht über eine Sammelposition finanziert werden, weil dies mit dem Zweck des Strassengesetzes, wonach der Kantonsrat das Bauprogramm beschliesst (§ 45 StrG), nicht mehr vereinbar wäre. Der Kantonsrat verteilt damit nämlich auch die knappen finanziellen Mittel. Diese gesetzliche Vorgabe wäre bei einem Betrag von nahezu 2 Millionen Franken nicht mehr eingehalten, zumal die jährlichen Sammelrubriken, exklusive Sammelrubriken für Lärm-, Gewässer- und Naturschutz lediglich rund 2,5 Millionen Franken enthalten.

Der Regierungsrat hat zu einem früheren Zeitpunkt im Parlament mündlich einen Beitrag von 600'000 Franken in Aussicht gestellt. An dieser Zusage, auf die die Stadt Luzern als Bauherr zählen kann, will sich der Regierungsrat halten. Er wird deshalb der Stadt im Rahmen seiner Finanzkompetenz diesen Betrag pauschal zu Lasten des Projektes Tieflegung Zentralbahn beschliessen.

Die Motion ist im Sinne der Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.